Fördervereinbarung

zwischen

der Landeshauptstadt Erfurt,
vertreten durch den Oberbürgermeister M. Ruge, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt,
dieser vertreten durch den Projektleiter Soziale Stadt,
Herrn W. Kiermeier, Löberstraße 34, 99096 Erfurt,
dieser vertreten durch den Amtsleiter des Garten- und Friedhofsamtes,
Herrn Schwarz, Heinrichsstraße 78, 99092 Erfurt

Im Folgenden - Stadt - genannt

und

Herrn / Frau

im Folgenden - Eigentümer - genannt

über die Förderung der Umgestaltung des Vorgartens /Fassadenbegrünung der Liegenschaft,Gemarkung, Grundbuchblatt, Flur, Flurstück, im Rahmen des Programms Soziale Stadt.

<u>Anlagen</u>
Prüfergebnis des Antrages vom .....
Maßnahmenkurzbeschreibung
Lageplan
Freiflächengestaltungsplan
Geprüfte Kostenangebote durch das Garten- und Friedhofsamt
Richtlinie zur Vorgartengestaltung und Fassadengestaltung

§ 1 Vorbemerkung

Der Vorgarten/Fassade der oben genannten Liegenschaften soll im Rahmen des Programms Soziale Stadt zur Verbesserung des Wohnumfeldes und Erhöhung des Grünanteils auf privaten Grundstücksflächen gestalterisch aufgewertet und begrünt werden.

§ 2 Förderungsgegenstand

Auf der Grundlage des Antrages vom ....., wird die Begrünung und gestalterische Aufwertung des Vorgartens/Fassade der Liegenschaft ..... im Rahmen der Durchführung des Programms Soziale Stadt gefördert. Die Anlagen sind Bestandteil des Vertrages und wurden vom Garten- und Friedhofsamt geprüft.

§ 3 Kosten und Förderung

(1) Die Kosten schließen nach Prüfung durch das Garten- und Friedhofsamt mit förderfähigen Gesamtkosten (einschließlich Mehrwertsteuer und Planungsleistungen) mit EUR..... für die Vorgarten-/Fassadengestaltung ab.

(2) Gemäß Antragsunterlagen verteilen sich die Kosten auf

A. Vorbereitende Maßnahmen	_____ EUR
B. Gestaltungsmaßnahmen	_____ EUR
C. Planungsleistungen	_____ EUR

Eine Vorsteuerabzugsberechtigung liegt gemäß § 15 UStG (nicht) vor.

Die zuschussfähigen Bruttogesamtkosten betragen nach Prüfung	_____ EUR

Finanzierung

Zuschuss Stadt (mindestens 50 % der Gesamtkosten)	_____ EUR
- davon Eigenmittel / Eigenleistung	_____ EUR
Zuschuss der Stadt aus Mitteln Programm Soziale Stadt	_____ EUR

§ 4 Durchführungszeitraum und Kostenerstattung

(1) Die Maßnahme ist binnen 9 Monaten nach Abschluss der Fördervereinbarung abzuschließen und die entstandenen Kosten der Stadt nachzuweisen. Maßnahmenänderungen sind anzeigepflichtig und bedürfen vor Ausführung der Zustimmung des Garten- und Friedhofsamtes. Der Nachweis über die entstandenen Kosten ist beim Garten- und Friedhofsamt zur Prüfung einzureichen. Nach Anzeige des Abschlusses der Maßnahmen wird eine Abnahme vom Garten- und Friedhofsamt vorgenommen und der vorgelegte Nachweis geprüft. Im Anschluss werden die Fördermittel ausgezahlt.

(2) Bei umfangreichen Baumaßnahmen können Abschlagszahlungen auf Rechnungsnach-weis in Höhe von bis zu 50 % der gewährten Fördermittel entsprechend des Nachweises des Bautenstandes der Maßnahme gezahlt werden.

(3) Der Zuschuss ist ein Höchstbetrag. Erhöhen sich die Kosten bleibt die Förderung unverändert. Vermindern sich die Baukosten gegenüber der der Bewilligung zugrundeliegenden Kostenberechnung, erfolgt eine Neuberechnung und Anpassung des Zuschusses entsprechend der Berechnungsgrundlage der Förderrichtlinie.

(4) Im Rahmen von gewährten Abschlagszahlungen erfolgte Überzahlungen sind binnen zwei Monaten an die Stadt zurückzuzahlen. Verspätet gezahlte Beträge sind vom Zeitpunkt der Fälligkeit an mit 2 v. H. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu verzinsen.

(5) Werden die Maßnahmen nicht wie vereinbart ausgeführt oder beruhen Zahlungen auf bewusst unrichtigen Angaben des Eigentümers, ist die Landeshauptstadt Erfurt berechtigt, die Förderzusage zu widerrufen und geleistete Zahlungen zurückzufordern. Die Beträge sind vom Zeitpunkt der Fälligkeit an mit 2 v. H. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu verzinsen.

§ 5 Förderungsvoraussetzungen

(1) Mit den Maßnahmen der Umgestaltung wird erst nach Abschluss der Fördervereinbarung begonnen. Ein vorgezogener Maßnahmenbeginn ist mit schriftlicher Zustimmung zum förderunschädlichen Vorhabensbeginn durch die Stadt möglich.

(2) Die Bauleistungen sind gemäß Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB Teil A) auszuschreiben oder mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Abweichungen hierzu bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Leistungen sind in Abstimmung mit der Stadt an den günstigeren Bieter zu vergeben.

§ 6 Bindungen nach Abschluss der Maßnahme

(1) Der Eigentümer verpflichtet sich, die geförderten Kosten der Maßnahme nicht auf die Mieten umzulegen.

(2) Der Eigentümer verpflichtet sich, die notwendigen Unterhaltungsarbeiten für die Begrünungsmaßnahmen durchzuführen oder in Abstimmung mit den Mietern ausführen zu lassen.

(3) Der Eigentümer verpflichtet sich, den Nutzungszweck der geförderten Maßnahmen mindestens 10 Jahre beizubehalten.

(4) Als Grundlage für Dokumentationszwecke ist es für die Stadt notwendig, vor und nach Abwicklung der Maßnahme fotografische Aufnahmen zu machen. Der Stadt oder deren Beauftragten ist vom Vertragspartner Zugang zum Grundstück zu Besichtigungs- und Dokumentationszwecken zu gewähren.

§ 7 Erfüllung und Beendigung des Vertrages

Der Vertrag ist beendet mit dem Abschluss der Bauarbeiten und der vollständigen Abrechnung der Förderung gemäß § 4 (1) dieses Vertrages.

§ 8 Kündigung

Der Vertrag kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund für die Stadt liegt insbesondere vor, wenn

1. die Durchführung der Hauptleistungspflichten der Fördervereinbarung durch den Eigentümer schuldhaft nicht vertragsgemäß erfolgt,
2. der Eigentümer gegen eine in diesem Vertrag übernommene Verpflichtung trotz schriftlicher Abmahnung verstößt.

§ 9 Wirksamkeit der Vereinbarung

Der Vertrag wird wirksam mit der Unterzeichnung beider Vertragspartner.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Die in diesem Vertrag betroffenen Vereinbarungen gelten unbeschadet etwaiger Rechte Dritter.

(3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt im Zweifel nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche Wirksamen zu ersetzen, die dem angestrebten Sinn und Zweck des Vertrages in rechtlich zulässiger Weise entsprechen.

(4) Der Vertrag wird 2-fach ausgefertigt. Die Stadt und der Eigentümer erhalten je eine Ausfertigung.

Erfurt, den	Erfurt, den .....
.....	.....
Schwarz Amtsleiter	Eigentümer